

# **Bundeshförderung nach dem Schienengüterfernverkehrsfördergesetz (SGFFG)**

## **Förderverfahren beim Land Niedersachsen**

### **Hinweise für Antragsteller**

Stand: 12.05.2016

Für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) hat der Bund ab 2013 eine Fördermöglichkeit für Erneuerungen an der Infrastruktur eingerichtet. Die Förderung ist im Schienengüterfernverkehrsfördergesetz (SGFFG) geregelt. Der Bundeszuschuss ist beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu beantragen. Das EBA ist Prüfstelle und Bewilligungsbehörde für den Bundeszuschuss.

Der Bundeszuschuss beträgt höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Das Land Niedersachsen gewährt als Kofinanzierung einen Landeszuschuss von höchstens 40 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Maßnahmen bzw. Maßnahmenabschnitte, die in Niedersachsen liegen. Das Land führt keine weitere Prüfung des Antrages durch.

Für die Beantragung des Landeszuschusses ist folgendes zu beachten:

1. Der Antrag ist bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als Bewilligungsbehörde zu stellen. Das aus dem bisherigen Landesprogramm bekannte Antragsformular einschließlich der dort genannten Anlagen ist hier nicht zu verwenden.
2. Der Antrag wird mit einem formlosen Anschreiben, in dem die Maßnahme, der beantragte Landeszuschuss und der Verweis auf den Antrag beim EBA auf Bundesförderung genannt sind, eingereicht.
3. Die Antragsfrist entspricht der für den Bundeszuschuss: 01.02. des Jahres, in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll.
4. Der eigentliche Antrag besteht aus einer 1:1-Kopie des Antrages an das EBA einschließlich des Anschreibens an das EBA. Über den Antrag beim EBA hinausgehende Erläuterungen sind in dem unter 2. genannten Antragsschreiben an die LNVG nur erforderlich, soweit sie für die Landesförderung spezifische Auswirkungen haben.
5. Im Finanzierungsplan soll in den Zeilen mit den lfd. Nr. 4, 10 und 14 die Formulierung „Drittfinanziert“ in „Drittfinanziert (Land Niedersachsen max. 40 %)“ geändert werden, soweit das Land einziger Drittfinancier ist. Ein entsprechender Hinweis sollte bereits im Antragsschreiben erfolgen.
6. Der Zuwendungsbescheid der LNVG kann erst nach Eingang des EBA-Zuwendungsbescheides bei der LNVG erlassen werden. Der Antragsteller hat Sorge zu tragen, dass die LNVG umgehend eine Kopie des vollständigen EBA-Bescheides erhält.
7. Auch alle weiteren Mitteilungen, Ergänzungen und Änderungsanträge an das EBA sind zeitgleich der LNVG als Bewilligungsbehörde in 1:1-Kopie mit ggf. spezifischen die Landesförderung betreffenden Erläuterungen zuzusenden. Ebenfalls sind die hierzu gehörenden EBA-Entscheidungen der LNVG zeitnah in Kopie mitzuteilen.

8. Kostenänderungsanträge sind immer mit dem geänderten Finanzierungsplan, der die Gesamt-, Bau- und Planungskosten sowie die jeweilige Aufteilungen nach Bundes- und Landesförderung ausweist, einzureichen. Es dürfen Euro-Werte eingetragen werden, die Vorlage weist in den Spaltenüberschriften Tausend-Euro (T€) aus.
9. Für den Mittelabruf der Landeszuwendung steht der Vordruck „Anforderung einer Teilzahlung auf die bewilligte Zuwendung“ auf der Internetseite der LNVG (<http://www.lnvg.de/downloads/> unter „Bereich Förderung und Finanzmanagement“) zur Verfügung.
10. Der Verwendungsnachweis ist als 1:1-Kopie des Schreibens an das EBA zeitgleich bei der LNVG einzureichen. Hier ist die Unterlage „Anlage 11“ der vom EBA bereit gestellten Excelvorlage des Verwendungsnachweises mit ggf. erforderlichen Ergänzungen (z. B. Sachbericht, Rechnungsdatum, Zahlungsdatum mit Höhe der Zahlung an den Rechnungssteller, Eingangsdatum der Landeszuschüsse mit deren Höhe) ausreichend. Aufgrund des gegenüber dem EBA anderen Auszahlungsverfahrens der Fördermittel (Zwei-Monats-Frist zur Verausgabung) sind ergänzend die Anlagen 1a „Einnahmen“ und 1b „Ausgaben“ der LNVG-Vordrucke zum Verwendungsnachweis einzureichen. Dies stehen auf der Internetseite der LNVG (<http://www.lnvg.de/downloads/> unter „Bereich Förderung und Finanzmanagement“) zur Verfügung. Die zugehörigen Rechnungsunterlagen sind nicht bei der LNVG einzureichen.
11. Für vom Antragsteller gewünschte Rückzahlungen oder auch Rückforderungen seitens der Bewilligungsbehörde nennt die LNVG dem Antragsteller ein Kassenzeichen mit Bankverbindung. Nur diese Angaben sind für die Rücküberweisung der zu viel ausbezahlten Fördermittel zu verwenden.
12. Der Schlussbescheid des EBA sowie mögliche Einwendungen der Antragsteller und deren Entscheidungen beim EBA sind der LNVG unverzüglich zur Ausstellung eines Schlussbescheides für den Landeszuschuss zuzusenden.
13. Bei allen Mitteilungen an die Bewilligungsstelle LNVG ist das LNVG-Aktenzeichen der Fördermaßnahme zwecks eindeutiger Zuordnung zu nennen.